

Antrag: Anpassung der AWEs von Referent*innen und den Gehältern und AWEs von Senator*innen, Ausländer*innensprecher*innen, dem StuRa-Präsidium und dem Ältestenrat(Eingebracht vom AStA)

1) Der Studentische Rat beschließt die in Anlage 1 kenntlich gemachten Änderungen im Zusatz zur Finanzordnung:

Begründung:

Die Gehälter der AStA-Referent*innen sollen in diesem Vorschlag nicht mehr angehoben werden, sondern werden in einem anderen Antrag behandelt. Lediglich die AWEs der Referent*innen sollen in diesem Antrag an die Grenze von 250 € angepasst werden. Daher entspricht dieser Antrag in der vorliegenden Fassung dem abgelehnten Antrag, nur dass eben die Erhöhung der Gehälter von AStA-Referent*innen nun nicht mehr berücksichtigt wird. Die Begründung für den Antrag ist im Wesentlichen somit gleich geblieben. Da in einem anderen Antrag das Gehalt der Referent*innen behandelt werden soll, wird die Kostenaufstellung für diesen Antrag hier nicht überarbeitet und beinhaltet eine etwaige Gehaltserhöhung weiterhin, um einen besseren Überblick über die gesamten Kosten zu gewährleisten.

Aufgrund der hohen Inflation und den damit verbundenen gestiegenen Lebenshaltungskosten sollen Gehälter an die Lohnentwicklung der vergangenen Jahre angepasst werden. Außerdem sollen die Zahlungen für hochschulpolitische Ämter ebenfalls erhöht werden und zwar so, dass die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften für Minijobs ausgenutzt werden. Dies ist sinnvoll, da Minijobs die Zuverdienstgrenze für BAföG-Empfänger*innen darstellt. Das StuRa-Präsidium soll eine einheitliche Bezahlung bekommen und die Minijobber*innen sollen ebenfalls an den neuen Höchstbetrag angeglichen werden.

Im vorliegenden Antrag sollen also die folgenden Gehälter/Zahlungen angepasst werden:

AWE Referent*innen von 200 auf 250 € im Monat (+5200 € im Jahr)

*Gehalt der Referent*innen von 15 € pro Stunde auf 16,50 € pro Stunde (+11232 € im Jahr)
(gesonderter Antrag).*

AWE und Gehalt von Senator*innen und Ausländer*innensprecher*innen von 367,50 auf 520 € im Monat. (Plus 7320 € im Jahr)

Einführung einer AWE für alle Mitglieder des StuRa-Präsidiums von 250 € pro Sitzung.
(+4740€ im Jahr)

Erhöhung der Bezahlung der Minijobber*innen des AStA von 450 auf 520 € im Monat.
(+ 1680 € im Jahr).

Einführung von AWEs für Mitglieder des Ältestenrates von je 100 € im Monat

(+ 6000 € im Jahr)

In der Summe: + 36172 € im Jahr.

+ Bereits erfolgte Erhöhung der SB-Stellen AWEs i.H.v. 29250 € im Jahr = 65422 € im Jahr

+ Anzustellende Buchhaltungskraft in Vollzeit i.H.v. 51058,77 € im Jahr (Arbeitgeberbrutto) = 116480,77 € im Jahr.

Damit fallen im Haushalt insg. 116480,77 € im Jahr mehr an als bisher. Dabei wurde von einer Vollzeitstelle für die Buchhaltungskraft ausgegangen, wobei diese für Teilzeit ausgeschrieben werden wird. Dies ist jedoch eine gute obere Grenze, die als Kosten veranschlagt werden kann. Dem entgegen stehen jährliche Mehreinnahmen durch die Beitragserhöhung, die in der letzten Legislaturperiode bereits beschlossen wurden. Diese belaufen sich (nur auf die AStA-Gelder gesehen) auf 119998,80 € bei 27.000 immatrikulierten Studierenden (im Wintersemester liegen wir meistens bei rund 29.000 Studierenden, das wäre also etwas mehr). Damit sind diese Mehrausgaben durch die Beitragserhöhungen mehr als gedeckt, selbst wenn die anzustellende Buchhalter*in in Vollzeit beim AStA arbeiten würde.

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen (§ 4 Abs. 3 SVS).

Nach Tarif für den öffentlichen Dienst der Länder wurden die Gehälter für die Stufe 1 aller Gehaltsgruppen im Zeitraum von 2019 bis (einschließlich) 2023 um 14 % erhöht. Die Gehälter der AStA-Referent*innen sind in diesem Zeitraum nicht gestiegen. Die geplante Gehaltssteigerung der AStA-Referent*innen liegt bei 10 %. Die AWE wird zusätzlich an den Steuerfreibetrag von 250 € pro Monat angehoben. Das entspricht insgesamt einer Erhöhung von 14,6%.

Mit der Erhöhung der AWEs passen wir die Höhe an den jährlichen Steuerfreibetrag an. Die Zahlungen an die Senator*innen und Ausländer*innensprecher*innen sind mit 520 € so bemessen, dass die Ämter ohne Abschlag auch von BAföG-Empfänger*innen ausgeübt werden können.

Das StuRa-Präsidium leistet die Arbeit zu dritt und in enger Abstimmung. Daher sollten alle Mitglieder des Präsidiums eine AWE bekommen. Außerdem wird von einer monatlichen Bezahlung auf eine Bezahlung pro Sitzung umgestellt. Damit werden Schwierigkeiten vermieden, die durch eine Wahl von Stellvertretungen z.B. für das Protokoll, entstehen (hier war bisher nicht klar, wer genau in welcher Höhe zu bezahlen war). Dies wird durch eine Bezahlung pro Sitzung gelöst. Bei Notwendigkeit einer Wiederholungssitzung wird nur für diese die AWE

bezahlt, da hier der Aufwand höher ist. Die Höhe der AWE ist so bemessen, dass auf das Jahr gerechnet ein höherer Betrag entsteht, als dies bisher für das Protokoll erfolgte (bei 9 Sitzungen 2250 Euro im Vergleich zu 2010 € bei der momentanen monatlichen Bezahlung).

Bisher nicht berücksichtigt wurde der Ältestenrat. Da die Sitzungen nur unregelmäßig stattfinden, wird hier eine monatliche AWE von 100 € veranschlagt.

Anlage 1

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am tt.mm.jjjj~~25.04.2018~~ gemäß §_20 Abs. 4 NHG die nachfolgende geänderte Finanzordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen.

Zusatz zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§_1 Allgemeines

(1) Für ~~die AStA-Referent*innen alle vergüteten Tätigkeiten~~ in Wahlämtern der Studierendenschaft sind schriftliche Anstellungsverhältnisse abzuschließen. Diese können die Zahlung einer monatlichen Vergütung vorsehen, deren Höhe sich nach den Grenzen der jeweils geltenden steuer-, abgaben-, und arbeitsrechtlichen Vorschriften über Mini- und Midijobs richtet und deren Summe in den jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft einzustellen ist. Für weitere Wahlämter der Studierendenschaft können Zahlungen vorgesehen werden, deren Höhe sich nach den Grenzen der jeweils geltenden steuer-, und abgabenrechtlichen Vorschriften über Mini- und Midijobs richtet und deren Summe in den jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft einzustellen ist.

(2) Wird die Vergütung durch ein satzungsgemäßes Organ (Fachschaften) gewährt, das eigene Mittel verwaltet und keinen eigenen Haushaltsplan aufstellt, ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Vereinbarungen über solche Anstellungsverhältnisse haben den Vorgaben dieses Zusatzes zur Finanzordnung zu entsprechen und bedürfen der Einwilligung durch das Finanzreferat des AStA. ¶

(3) Anstellungsverhältnisse sind so zu gestalten, dass sie mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit enden.

§_2 Anstellungsverträge, Nachweispflichten, Fälligkeit

(1) Alle Mitarbeiter in den Wahlämtern sind in ihren Anstellungsverträgen zu verpflichten, Angaben über eventuelle andere - auch nebenberufliche - vergütete Tätigkeiten zu machen und für die Erfüllung ihrer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst Sorge zu tragen. Alle Mitarbeiter in den Wahlämtern

sind zu verpflichten, über die erbrachte Arbeitszeit schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen, die mit Ablauf eines jeweiligen Kalendermonats beim Finanzreferat einzureichen sind. ¶

(2) Aufwandsentschädigungen gem. §_3 Absatz 1, Satz 1, ~~§_3a, und~~ §_4 Absatz 1 S. 1, ~~§_5 Abs. 2 S. 2, §_5 Abs. 3 S. 2 und §_5 Abs. 4~~ sind jeweils zum Anfang eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in den mindestens ein Tag der Amtszeit des Mitarbeiters fällt. Von der Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden abhängige Zahlungen sind jeweils zum Ende des folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch drei Wochen nach Einreichung des Nachweises über die erbrachte Stundenzahl.

§_3 Vergütungen für Referent*innen im AStA

(1) Für die Tätigkeit als Referent*in im AStA wird aus dem Haushalt der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu ~~25000~~ Euro gezahlt. ¶

(2) Darüber hinaus erhalten Referent*innen im AStA in Wahlämtern der Studierendenschaft eine Vergütung für bis zu 72 Arbeitsstunden monatlich zu derzeit ~~mindestens~~ 15 Euro brutto je Stunde.

Vergütung und die Anzahl der Arbeitsstunden sind im Vertrag zu bestimmen. Soweit nicht der gesamte Monat in die Amtszeit des Mitarbeiters fällt, ist der Vergütungsanspruch anteilig zu berechnen. Auf Antrag eine*r Referent*in kann die Zahl der vertraglich zu erbringenden Wochenstunden mit Einwilligung des StuRa gesenkt werden.

(3) Anstellungsverhältnisse mit Referent*innen sind vom gewählten Vorstand des Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

§ 3a Vergütungen für scheidende Referent*innen des AStA¶

(1) Nach dem Ende der Amtszeit eines*einer AStA-Referent*in erhält der*die Referent*in für einen Monat Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3, wenn der*die neue Referent*in beim Präsidium des Studentischen Rates den Wunsch einer Einarbeitung schriftlich angezeigt hat. ¶

§ 4 Vergütungen für Sachbearbeitungsstellen im AStA

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen einer Sachbearbeitungsstelle im AStA wird aus dem Haushalt der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit bis zu ~~25000~~ Euro gezahlt.¶

(2) Sind einzelne Sachbearbeitungsstellen im AStA mit einem zeitlich deutlich höheren Zeitaufwand als die in Absatz 1 genannten Stellen verbunden, so kann in diesen Fällen, sofern im Haushaltsplan vorgesehen, mit Einwilligung des StuRa eine höhere Vergütung vereinbart werden.

§ 5 Vergütungen für weitere Wahlämter

(1) ¹Für ein Wahlamt des Präsidiums im Studentischen Rat wird je eine im Haushaltsplan anzusetzende Vergütung von 250 € pro Sitzung gezahlt. ²Wird auf einer Sitzung des StuRa eine Stellvertretung für ein Amt des Präsidiums gewählt, erhält die Stellvertretung die Vergütung. ³Findet eine Wiederholungssitzung statt, so wird die nach S. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung nur für diese gezahlt. Für das Wahlamt des*der Schriftführer*in im Studentischen Rat wird eine im Haushaltsplan anzusetzende monatliche Vergütung von 100 Euro gezahlt.

(2) Für die beiden Wahlämter der Ausländer*innensprecher*innen wird jeweils eine monatliche im Haushaltsplan anzusetzende Vergütung von ~~270+00~~ Euro gezahlt. Darüber hinaus erhalten sie jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro.

(3) Für die beiden Wahlämter der studentischen Senator*innen wird jeweils eine im Haushaltsplan anzusetzende monatliche Vergütung von ~~270200~~ Euro gezahlt. Darüber hinaus erhalten sie jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 Euro.¶

(4) Für die Mitglieder des Ältestenrates wird jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € gezahlt.

(5) Nach § 5 zu zahlende Vergütungen sind jeweils am Ende eines Kalendermonats zur Zahlung fällig, mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 S. 2, § 5 Abs. 3 S. 2 und § 5 Abs. 4.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Vergütungsordnung treten am ~~01.03.2023~~~~26. April 2018~~ in Kraft.